

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-1172

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS

öffentlich

SIGNATUR

16

16.04

16.04.23

GEMEINDEORGANISATION

Grosser Gemeinderat

Interpellationen

BETRIFFT

Interpellation Thomas Schumacher, SVP, betreffend Überschwemmung und andere Elementarschäden – wie weiter / Substantielles Protokoll

7. Geschäft-Nr. 2021/136

Interpellation Thomas Schumacher, SVP, betreffend Überschwemmung und andere Elementarschäden – Begründung

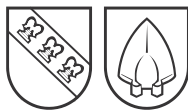
VORSTOSS

Gemeinderat Thomas Schumacher, SVP, reicht mit Schreiben vom 10. Juli 2021 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 2021/136):

In den letzten Tagen und Wochen kam es schweizweit, in unserer Stadt und rund um die Aussenwachen zu Überschwemmungen, aussergewöhnlichen Sturmböen und Gewitterausbrüchen mit starkem Regenfall. Keller wurden geflutet, Strassen wurden unterspült und Flurwege arg in Mitleid gezogen. Wir haben die Bilder vom Fernseher, Filme von Bewohnern, etc., wie die Strassen zu ungewollten Flüssen umfunktioniert wurden, noch sehr präsent. Mir ist bewusst, dass jeder einzelner Hausbesitzer dafür eine Gebäudeversicherung GVZ hat und private Personen mit einer Hausratversicherung dafür abgedeckt sind.

Es gibt aber auch Schäden auf öffentlichem Grund. Nun ein paar Fragen, wozu ich um schriftliche Antwort bitte.

1. Wurde schon eine Bestandsaufnahme der Schäden aufgrund des Hochwassers auf Strassen und Gewässer erhoben?
2. Kann man eine erste Grobschätzung der Schadenssumme benennen, die durch das Hochwasser angerichtet wurde?
3. Ist die Stadt für solche Schäden (analog GVZ), versichert oder muss die Stadt die Wiederherstellungskosten selbst tragen?
4. Da zum Teil Strassen zu Flüssen wurden (Ottikon, Ettenhusen, Kyburg, etc.), welche Sofortmassnahmen wurden bereits ergriffen? Falls keine Sofortmassnahmen ergriffen wurden, bis wann können vorsorgliche Massnahmen erwartet werden, um sich (privat oder öffentlich) vor solchen Ereignissen zukünftig bestmöglichst zu schützen?
5. Welche Massnahmen sind langfristig geplant um solche Schäden möglichst gering zu halten?



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 09. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR.

2021-1172

BESCHLUSS-NR.

6. Da sowohl Kantons- wie auch Gemeindestrassen betroffen sind, sind da bereits erste Absprachen über mögliche Massnahmen mit dem Kanton erfolgt? Wenn ja, kann man bereits welche nennen, wie man die Wassermassen von den Strassen ableiten möchte?
7. Welche Schäden gibt es beim Materialbestand der Feuerwehr bzw. des Zivilschutzes und wie hoch sind diese Schäden? z. B. beim Feuerwehrauto, Feuerwehrmaterial, etc.
8. Sind Massnahmen Kempththalstrasse zwischen Rössli-Kreisel & Station Kempththal für die immer wieder übertretende Kempt in Planung?
9. Gibt es weitere Schäden an öffentlichem Inventar ausser an Gebäuden, Strassen, etc.?
10. Wird aufgrund dieses Jahrhundertereignis die Gefahrenkarte ergänzt und in welchem Zeitrahmen?
11. Kann es sein, dass durch das verdichtete Bauen auch die Versicherung des Wassers beeinträchtigt wird. Wie ist die Einschätzung des Stadtrates dazu?
12. Bis wann will der Stadtrat die entstandenen Schäden beheben?

Ich bedanke mich beim Stadtrat für die zeitnahe Beantwortung der Fragen.

URHEBER:	Gemeinderat Thomas Schumacher, SVP
MITUNTERZEICHNENDE:	Keine Mitunterzeichnende
EINGANG RATSBURO:	14.07.2021
BEGRÜNDUNG IM RAT:	09.09.2021
FRIST:	09.12.2021

FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

BEGRÜNDUNG IM PLENUM

Gemeinderat Thomas Schumacher, SVP, begründet im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Redner sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut.

Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text nicht hervorgehen, ergeben sich nicht.

Laut Art 76 Abs. 2 GeschO GGR bestimmt die Urheberschaft, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Antwort des Stadtrates zu erfolgen hat. Laut den Ausführungen der Vorstossverfasser möge der Stadtrat seine Antworten schriftlich darlegen.

Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 9. Dezember 2021).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 09. SEPTEMBER 2021

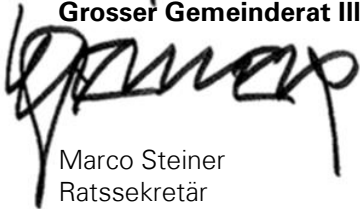
GESCH.-NR. 2021-1172
BESCHLUSS-NR.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abteilung Tiefbau
- Ratssekretariat (Geschäftsakten)

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 10.09.2021